



 Folie 2

## Referenten

**Sandra Kalbassi**

Leiterin Sektor Sonderpädagogik

**Martin Peter**

lic. iur., stv. Leiter Rechtsdienst

 Folie 3

## Themen


1. Recht auf Bildung vs. Schulpflicht
2. Möglichkeit der Rückstellung
3. Zuweisung zu sonderpädagogischen Massnahmen



 Folie 4

## Das Recht auf Bildung - national

- Rechtsanspruch der Kinder auf ausreichenden und unentgeltlichen Unterricht (BV 19)  
-> **Pflichtrecht**
- Einheitlicher Schuleintritt (BV 62 -> Harmos)
- Anspruch auf Sonderschulung bis zum vollendeten 20. Altersjahr (BV 62)




Folie 5

## Recht auf Schulbesuch und Schulpflicht - kantonal

§ 3 VSG

<sup>1</sup> Alle Kinder mit Aufenthalt im Kanton haben das Recht, die öffentliche Volksschule zu besuchen.

<sup>2</sup> Kinder, die bis zum 31. Juli eines Jahres das vierte Altersjahr vollenden, werden auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig. Die Schulpflicht dauert elf Jahre, längstens jedoch bis zum Abschluss der Volksschule.



Folie 6

## Eintritt in die Kindergartenstufe (Einschulung)

§ 5. <sup>1</sup> Kinder, die bis zum 31. Juli eines Jahres das vierte Altersjahr vollenden, werden auf Beginn des nächsten Schuljahres in den Kindergarten eingeschult.

<sup>2</sup> Die Kindergartenstufe dauert drei Jahre.

<sup>3</sup> Der Übertritt in die Primarstufe erfolgt ausnahmsweise nach Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 16. Mai 2011 (OS 66, 582)

Als Stichtage für die Einschulung gemäss § 3 und 5 gelten:

- a. im Schuljahr 2014/15 der 15. Mai,
- b. im Schuljahr 2015/16 der 31. Mai,
- c. im Schuljahr 2016/17 der 15. Juni,
- d. im Schuljahr 2017/18 der 30. Juni,
- e. im Schuljahr 2018/19 der 15. Juli.

6

## Stichtage

Durch die Inkraftsetzung des HarmoS-Konkordats per 1. August 2009 verschiebt sich der Stichtag für den Eintritt in den Kindergarten seit 2014 jährlich um einen halben Monat. Damit kann verhindert werden, dass ein Schülerjahrgang zu gross wird. Die Staffelung der Stichtag-Verschiebung ist in der untenstehenden Liste dargestellt und endet 2020 mit dem definitiven Stichtag 31. Juli.

Stichtage für die Einschulung gemäss §§ 3 und 5 Volksschulgesetz

Schuljahr	Stichtag	Schulpflichtig sind Kinder, die zwischen
2016/17	15. Juni 2016	1. Juni 2011 und 15. Juni 2012 geboren sind
2017/18	30. Juni 2017	16. Juni 2012 und 30. Juni 2013 geboren sind
2018/19	15. Juli 2018	1. Juli 2013 und 15. Juli 2014 geboren sind
2019/20	31. Juli 2019	16. Juli 2014 und 31. Juli 2015 geboren sind
2020/21	31. Juli 2020	1. August 2015 und 31. Juli 2016 geboren sind

Für die folgenden Schuljahre gelten die Daten entsprechend dem Schuljahr 2020/21.

Für den Kindergarten gibt es rechtlich **ausser dem Alter keine Aufnahmebedingungen**. Aber...

Folie 9

... es ist für Ihr Kind hilfreich, wenn es folgende Erfahrungen schon gemacht hat:

- mit anderen Kindern spielen, rennen, klettern und balancieren
- für ein paar Stunden von seinen Eltern getrennt sein
- mit der Schere Papier schneiden, Klebstoffe benutzen und mit Leim kleben,
- sich selbstständig anziehen und ausziehen,
- alleine die Toilette gehen,
- Hände waschen sowie Mund, Nase und Zähne putzen,
- einfache Aussagen auf Deutsch verstehen und Aufforderungen ausführen,
- einige Zeit bei einer Sache bleiben und sich auf diese einlassen,
- sorgfältig umgehen mit Lebewesen und Materialien,
- nach dem Spielen aufräumen – bei Bedarf mit Hilfe.

**Keine rechtsverbindliche Kriterien**

Folie 10

## Vorzeitige Einschulung. Rückstellung

### § 3 Abs. 1 VSV

<sup>1</sup>Sofern der Entwicklungsstand eines Kindes es als angezeigt erscheinen lässt, kann die Schulpflege:

- den vorzeitigen Eintritt in die Kindergartenstufe auf Beginn des nächsten Schuljahres bewilligen, wenn das Kind bis zum 31. Juli das vierte Altersjahr vollendet hat,
- die Rückstellung um ein Jahr anordnen, wenn den zu erwartenden Schwierigkeiten nicht mit sonderpädagogischen Massnahmen begegnet werden kann.

<sup>2</sup> Für das Verfahren gilt § 34 Abs. 3.

10

 Folie 11

## Vorzeitige Einschulung

Wenn das Kind von der Entwicklung her schulreif und schulbereit ist, besteht in aller Regel ein Anspruch auf vorzeitigen Eintritt in die Volksschule. Massgebend sind entwicklungspsychologische Kriterien, namentlich der psycho-emotionale und psycho-soziale Entwicklungsstand. Fehlende Schulplätze können nur als Ablehnungsgrund gelten, wenn damit ein unverhältnismässig grosser organisatorischer und finanzieller Aufwand verbunden wäre.

 Folie 12

## Voraussetzungen der Rückstellung

- „Kann“-Bestimmung
- Entscheid der Schulpflege
- Ermessensspielraum
- Entwicklungsstand des Kindes im Vordergrund
- massgebend sind entwicklungspsychologische Kriterien, namentlich der psycho-emotionale und psycho-soziale Entwicklungsstand.

12

Folie 13

## Verfahren nach § 34 Abs. 3 VSV

Die Schulpflege hört die Beteiligten an. Sie kann Fachpersonen beiziehen und weitere Abklärungen vornehmen oder anordnen.



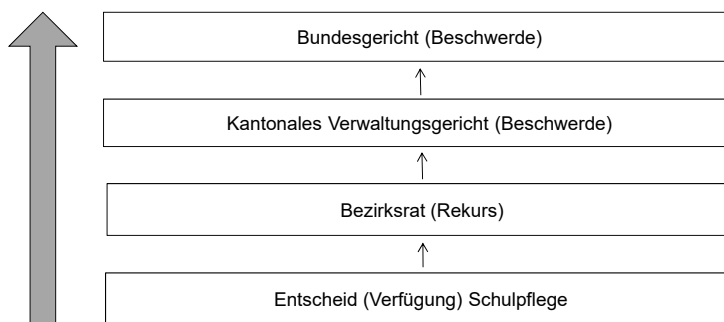
Die Schulpflege muss eine Rückstellung verfügen, den Eltern steht der Rechtsweg offen

13

Folie 14

## Rechtsweg

### Instanzenweg



## Zwischenfazit

Für nicht schulbereite Kinder besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Rückstellung um ein Jahr, wenn den zu erwartenden Schwierigkeiten nicht mit sonderpädagogischen Massnahmen begegnet werden kann.

**Sonderpädagogische Massnahmen für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen gemäss §§ 33-36 Volksschulgesetz (VSG) und Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM)**

Obligatorisches Angebot				Freiwilliges Angebot		
<b>Integrative Förderung (IF)</b>	<b>Therapien</b> -Logopädie-therapie - Psychomotoriktherapie -Psychotherapie -Audiopädagogische Angebote	<b>Deutsch als Zweitsprache (DaZ)</b> - Aufnahmeunterricht - Aufbauunterricht	<b>Begabungs- und Begabtenförderung</b>  Im Rahmen des Regelklassenunterrichts oder IF	<b>Sonderschulung</b> - Sonderschulen - Integrierte Sonderschulung - Einzelunterricht  (Unterricht, Therapie, Betreuung)	<b>Besondere Klassen</b> - Einschulungsklasse - Aufnahmeklasse - Kleinklasse	<b>Begabtenförderung</b>  Besondere Angebote für SuS mit ausgeprägter Begabung als Ergänzung zu IF



Folie 17

### Sonderpädagogische Angebote: Förderstufenmodell

Förderstufe	Schülerinnen und Schüler erzielen angemessene Lernfortschritte durch...
1a	...das differenzierte Regelklassen-Unterrichtsangebot
1b	...ein von den RKLP gezielt individualisiertes Regelklassen-Unterrichtsangebot
2a	...aufgrund einer Förderdiagnose und Förderplanung angepasstes Regelklassen-Unterrichtsangebot
2b	...ein aufgrund einer Förderdiagnose und Förderplanung angepasstes Regelklassenunterrichtsangebot, erweitert mit sonderpädagogischen Fördermassnahmen
3a	...integrierte Sonderschulmassnahme (ISR, ISS)
3b	...eine separierte Sonderschulung (Tagessonderschule, Schulheim)

SSG

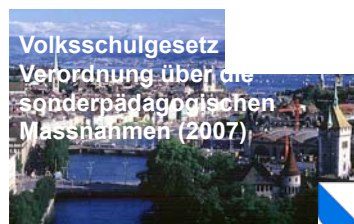
SAV

Folie 18

### Gesetzliche Grundlagen: Angemessenes Angebot und integrative Ausrichtung



Angemessene Förderung wenn möglich, Integration



Folie 19

## Bezirksratsurteil (2013)



„Die Rekursgegnerin vermag zwar darzulegen, dass die Umsetzung der ISR einige **betriebliche Erschwernisse** in der Schule nach sich zieht, diese erscheinen aber **nicht ... als dermassen gravierend**, dass sie nicht zu meistern ... wären.

Wenn jedwelche Unannehmlichkeiten eine Absage an die ISR rechtfertigen würde, wäre der § 33 Abs. 1 VSG verankerte Grundsatz der Integration seines Sinngehaltes beraubt.“

Folie 20

## Zuweisungsverfahren

### Konsensverfahren: Kooperation und Partizipation



 Folie 21

Zuweisungsverfahren: sonderpäd. Massnahmen  
der Regelschule (§§ 24 bis 28 VSM)

- **Schulisches Standortgespräch (SSG)** mit Lehrperson,  
Erziehungsberechtigte und wenn möglich mit Schüler/in
- Mit **Zustimmung Schulleitung** wird der Vorschlag zur  
Entscheidung
- **schulpsychologische Abklärung bei Uneinigkeit** oder  
Unklarheiten
- **Entscheid Schulpflege bei Uneinigkeit**
- Mindestens **jährliche Überprüfung mit SSG** durch die  
Anordnung der Massnahmen Beteiligten

 Folie 22

Zuweisungsverfahren: Sonderschulung  
(§§ 24 bis 28 VSM)

1. **Schulisches Standortgespräch**
2. **Abklärung und Empfehlung SPD** auf Sonderschulbedürftigkeit,  
integrierte oder separierte Sonderschulung (unter Einbezug der  
strategischen Vorgaben der Schulpflege, Vorsicht bei  
Mengenangaben )
3. **Anhörung Eltern, Entscheid Schulpflege:**  
Sonderschulbedürftigkeit, Form der Sonderschulung
4. **Auftrag** an Schulleitung zur Einrichtung eines ISR-Settings oder  
an den SPD zur Suche einer Sonderschule
5. **Antrag** der Schulleitung für ISR-Setting oder des SPD für eine  
Sonderschule
6. **Anhörung Eltern, Entscheid Schulpflege:** Setting /  
Sonderschule und Kostengutsprache

Folie 23

## Meldeformular im Übergang Frühbereich - Schule



4. Dezember 2017

<b>Angaben zum Kind</b>	
Kind (Name, Vorname)	
Geburtsdatum	
Geschlecht	<input type="checkbox"/> m. <input type="checkbox"/> w.
Erstsprach(en)	
Eltern / Erziehungsberechtigte	
Name(n), Vorname(n)	
Adresse(n), Telefon(e)	
E-Mail-Adresse(n)	
Beistand	
Name, Vorname, Adresse, Telefon, E-Mail-Adresse	
Wohnhaft in der Schweiz seit	<input type="checkbox"/> Geburt
<b>Sonderpädagogische Massnahmen im Schulbereich</b>	
Ausübung zur Prüfung von	<input type="checkbox"/> Sonderschulbedarf (SSR, ISS, separate Sonderschule)
	<input type="checkbox"/> Sonderpädagogische Massnahmen
	<input type="checkbox"/> Logopädie
	<input type="checkbox"/> Psychomotorik
	<input type="checkbox"/> schulisch-individuelle Psychotherapie
	<input type="checkbox"/> Beratung und Unterstützung (BAU)
	<input type="checkbox"/> Behindertengart.
	<input type="checkbox"/> Deutsch als Zweitsprache (DaZ)
	<input type="checkbox"/> Integrative Förderung (IF)
Relig./interkulturelles	<input type="checkbox"/> Nein
Dolmetschen	<input type="checkbox"/> Ja, Sprache
Standardgespräch zur Einschulung	<input type="checkbox"/> durchgeführt am <input type="checkbox"/> Kurzprotokoll liegt bei
	<input type="checkbox"/> nicht durchgeführt
<b>Ausfüllende Fachperson</b>	
Name, Vorname	
Fachgebiet	<input type="checkbox"/> Heilpädagogische Früherziehung (HFE)
	<input type="checkbox"/> Logopädie
	<input type="checkbox"/> Audiopädagogik
	<input type="checkbox"/> Kinderarzt / Kinderärztin
Telefon / E-Mail	

[www.vsa.zh.ch](http://www.vsa.zh.ch)

- Schulbetrieb & Unterricht
- Sonderpädagogisches
- Zuweisungsverfahren

Folie 24

Information bei Schulwechsel  
(neue Schulgemeinde)

### mit Einwilligung der Eltern:

alles, was notwendig ist und dem die Eltern zustimmen

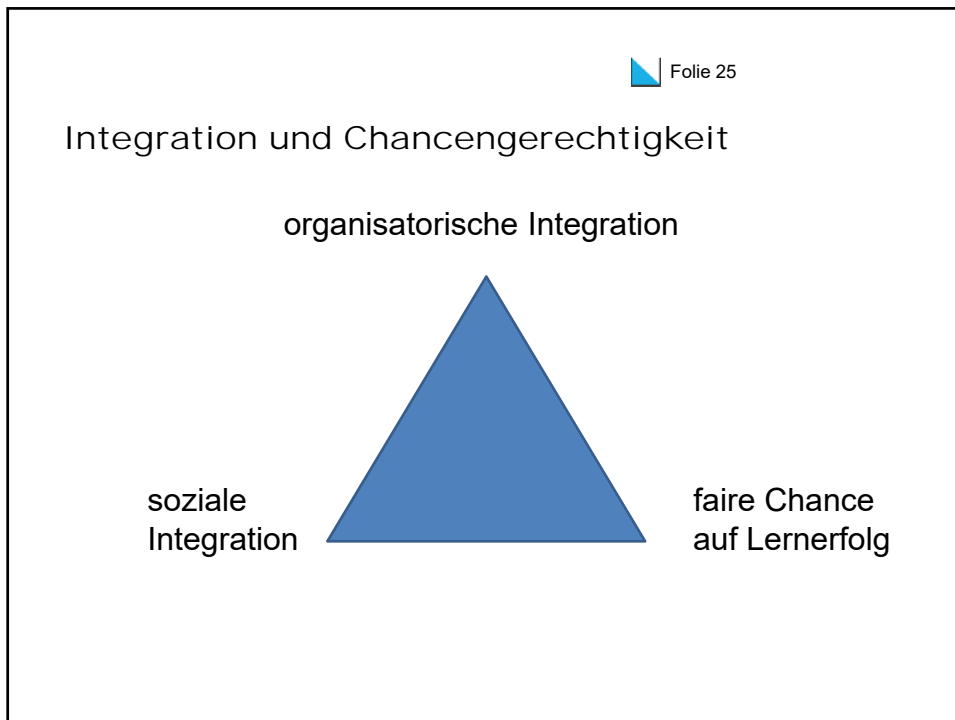
### ohne Einwilligung der Eltern:

- Tatsache, dass eine SPD-Abklärung vorgenommen wurde

- allfällige Massnahmen, die für die neue Schule relevant sind

### mit Amtshilfe:

schulpsychologischer Bericht (Entbindung des SPD vom Berufsgeheimnis durch die Schulpflege vorausgesetzt)




Folie 27

### Zuweisung zu sonderpädagogischen Angeboten

**Lukas,  
Schweiz**

**Mike,  
Vater  
Chefarzt**



**Bekir,  
Kosova**

**Anton,  
Vater  
Hilfsarbeiter**

Andrea Lanfranchi: Nomen est omen: Diskriminierung bei sonderpädagogischen Zuweisungen (Schweizerischer Zeitschrift für Heilpädagogik 2005)

Folie 28

### Zuweisung sonderpädagogische Massnahmen unentgeltlicher Grundschulunterricht und ausreichende Sonderschulung (gemäss Bundesverfassung Art. 19 + 62)

Regelschule


Integrierte Sonderschulung  
ISR + ISS

Sonderschulung  
A

Sonderschulung  
C

Privatschulen

Sonderschulung  
B



Angebot - Zuweisung - Schülerschaft

## Rechtsdienst

Volksschulamt: [www.vsa.zh.ch](http://www.vsa.zh.ch)

[rechtsdienst@vsa.zh.ch](mailto:rechtsdienst@vsa.zh.ch)

telefonische Rechtsberatung 043 259 22 56

Mo, Di, Do Fr 8.00 – 11.45  
Mi 13.30 – 17.00

Gesetze: [www.lexfind.ch](http://www.lexfind.ch)

Rechtsprechung: [www.bger.ch](http://www.bger.ch) (Bundesgericht)

[www.zh.ch](http://www.zh.ch) (Verwaltungsgericht des Kantons Zürich)

## Sektor Sonderpädagogik

[www.vsa.zh.ch](http://www.vsa.zh.ch) > Schulbetrieb & Unterricht > Sonderpädagogisches

The screenshot shows a website page with a navigation bar at the top containing links for 'Aktuell', 'Über uns', 'Schulstufen & Schulen', 'Schulbetrieb & Unterricht', 'Personelles', 'Ausbildung & Weiterbildung', 'Schulrecht & Finanzen', 'Schule & Umfeld', and 'Projekte'. The main content area is titled 'Sonderpädagogisches' and includes a description of the sector's role in supporting students with special needs. It also features a sidebar with a menu of services like 'Führung & Organisation', 'Sonderpädagogisches', and 'Fachpersonen Sonderpädagogik'. On the right, there is an 'Aktuell' section with a news item about a meeting and a 'Kontakt' section with contact details for the Volksschulamt.

# Thema Übergänge

[www.vsa.zh.ch](http://www.vsa.zh.ch) > Führung & Organisation > Übergänge

The screenshot shows the website interface for 'Übergänge' (Transitions) under the 'Führung & Organisation' category. The navigation bar includes: Aktuell, Über uns, Schulsiten & Schulen, **Schullehrerbereich & Unterricht**, Personalien, Ausbildung & Weiterbildung, Schulrecht & Finanzen, Schule & Umfeld, Projekte. The main content area is titled 'Übergänge' and includes a sub-section 'Übergang in den Kindergarten'. It features a sidebar with a menu, a main text area with links to brochures and parent information, and a contact section on the right. The contact information for the Volksschulamt, Unterrichtsfragen is: Wädchstrasse 21, 8000 Zürich, Tel. 043 250 22 82, Fax 043 250 51 31, E-Mail unterrichtsfragen@vsa.zh.ch. There is also a 'nach oben' button at the bottom right of the main content area.

# Fragen...





Folie 33

*Herzlichen Dank für Ihren Einsatz auch für die Kinder und  
Jugendlichen mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen!*

